

AMTSGERICHT WOLGAST

- Abt. Zwangsversteigerung -
Breite Straße 6c
17438 Wolgast

Geschäfts-Nr.:
4 K 32/08



Terminsbestimmung

in dem Verfahren der Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von **Zinnowitz Blatt 2407** unter lfd. Nr. 1 Bestandsverzeichnisses verzeichneten Miteigentumsanteil von 1.394/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Zinnowitz, Flur 10, Flurstück 51 (Gebäude- und Freifläche, An der Oiestr.; 1.261 m²) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5.

Gemäß § 36 ZVG wird der

Termin zur Versteigerung des Grundbesitzes

bestimmt auf:

**Dienstag, den 04.09.2012, 12.45 Uhr im Amtsgericht Wolgast,
Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 23, 1. Etage.**

Die Beschlagnahme ist am 03.09.2008 wirksam geworden, der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 04.09.2008 im Grundbuch eingetragen.

Es handelt sich laut Gutachten beim Grundbesitz um eine Wohnung im Dachgeschoss mit ca. 44 m² Wohnfläche, gelegen in 17454 Zinnowitz, Oiestraße 3a, Verkehrswert 156.576,00 € einschließlich eines Betrages von 13.576,00 € für angeblich mithaftendes Zubehör.

Ist ein Recht nicht im Grundbuch vermerkt oder wird ein Recht später als der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es zusätzlich auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller der Anmeldung widerspricht. Das Recht wird ansonsten im geringsten Gebot

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses gemäß § 110 ZVG erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten berücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruches - getrennt nach Kosten, Zinsen und Hauptforderung - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Anmeldung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichtes erklärt werden. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs wegen der Versteigerung entgegenstehender Rechte zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dieses, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder des mitversteigerten Zubehörs.

Ribnitz-Damgarten, den 11.07.2012

gez.
J a s p e r
Rechtspflegerin-

Ausgefertigt
Wolgast, den 19.07.2012

Freitag
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



an die Gemeinde-/Stadttafel geheftet am:
von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am:

Fotodokumentation



Abbildung 1: Westansicht des Wohnhauses



Abbildung 2: Südseite Wohnhaus mit Balkon Wohnung 5

Die Bekanntmachung erfolgte am 24.07.2012 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 24.07.2012

i. A.
17. Elrod

